



Merkblatt über den Erwerb des Bürgerrechtes der Gemeinde Meggen und des Kantons Luzern

Voraussetzungen

Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- in den **letzten fünf Jahren** vor der Gesuchseinreichung während **insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt** haben,
- unmittelbar **vor der Einbürgerung** während mindestens **eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt** haben und
- in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen (keine Steuerausstände, keine Beteiligungen und Verlustscheine) und die Rechtsordnung beachten.

Einbezug unmündiger Kinder

- Unmündige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter der elterlichen Sorge leben.
- Jugendliche über 16 Jahre haben ihren eigenen Willen auf Erwerb und Verzicht des Bürgerrechtes schriftlich zu erklären (Gesuch mitunterzeichnen bzw. Verzichtserklärung der überzähligen Bürgerrechte).

Bürgerrechtserklärung

- Jede natürliche Person kann höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben.
- Ausnahmeregeln gibt es bei Frauen, welche zwischen 1988 und 2012 geheiratet haben oder im Jahr 1988 die Bürgerrechte, die sie als ledig hatten, wieder angenommen haben.

Besitzen Sie bereits zwei oder mehr Heimatorte, muss unter Beachtung der Ausnahmeregelung auf überzählige Bürgerrechte verzichtet werden. Bei Bürgerrechten **ausserhalb des Kantons Luzern** ist bei der entsprechenden Dienststelle ein schriftliches Gesuch auf Entlassung aus dem Bürgerrecht einzureichen.

Hinweis:

Bei Verzicht von ausserkantonalen Bürgerrechten können zusätzliche Kosten anfallen. Diese werden von den zuständigen Dienststellen direkt erhoben. Die Höhe der Gebühren für die Bürgerrechtsentlassung sind unterschiedlich und müssen von den gesuchstellenden Personen eigenständig bei der betreffenden Stelle abgeklärt werden.

Gesuchsunterlagen

Im Original beizulegen sind:

- **für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft stehende (mit oder ohne minderjährige Kinder):**
 - Familienausweis
 - Familienbüchlein - nur falls vorhanden → für den Nachtrag durch das Zivilstandsamt
- **für ledige, verwitwete, geschiedene, in aufgelöster Partnerschaft stehende oder wenn sich nur ein Familienmitglied einbürgern lässt (ohne minderjährige Kinder):**
 - Personenstandsausweis
- **für ledige, verwitwete, geschiedene oder in aufgelöster Partnerschaft stehende (mit minderjährigen Kindern):**
 - Ausweis über den registrierten Familienstand

Die jeweiligen Dokumente können beim Zivilstandsamt des bisherigen Heimatortes bestellt werden. Die Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

- **Betreibungsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)**

Der Betreibungsregisterauszug kann beim Betreibungsamt Meggen, Hauptstrasse 54 (neben Post Meggen) bezogen werden.

Tel.: 041 377 19 66

E-Mail: ba-meggen@bluewin.ch

- **Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)**

Der Strafregisterauszug kann online beim Bundesamt für Justiz bestellt werden.

www.e-service.admin.ch

Es besteht auch die Möglichkeit, diesen bei einer Poststelle zu bestellen. Dafür ist eine persönliche Vorsprache am Postschalter nötig. Bitte nehmen Sie einen Identitätsausweis mit.

- **Kopie Antrag auf Bürgerrechtsentlassung bei überzähligen Heimatorten ausserhalb des Kantons Luzern (falls zutreffend)**

Verfahren und Gebühren

- Der Gemeinderat Meggen erteilt das Gemeindebürgerrecht.
- Es wird eine Bearbeitungsgebühr von **150 Franken** pro Gesuch erhoben. Die Rechnung wird mit dem Einbürgerungsbescheid versendet.

Gerne beraten wir Sie bei Fragen: Tel. 041 379 81 11

Gemeindekanzlei Meggen